

Stadt Ahrensburg
Bebauungsplan Nr. 80B
Ergänzende planungsrechtliche Variante D zum Vorentwurf
Textliche Erläuterungen

Itzehoe, 01.07.2021

Neben den bisher vorgelegten planungsrechtlichen Varianten A1, A2 bei, B und C, wurde auf Wunsch der Stadt Ahrensburg eine weitere Variante D erarbeitet. Diese neue Variante orientiert sich mit ihrer planungsrechtlichen / inhaltlichen Grundlage weitgehend an den Varianten A1 / A2 - mit der Ausnahme, dass der gesamte Bereich südlich der Klaus - Groth - Straße (ohne das Grundstück an der Manfred - Samusch - Straße) nunmehr als Allgemeines Wohngebiet -WA- gem. § 4 BauNVO und nicht als Urbanes Gebiet -MU- gem. § 6a BauNVO (wie in den sonstigen planungsrechtlichen Varianten) festgesetzt worden ist. Hieraus resultiert ein deutlich höherer Schutzanspruch für diesen Bereich vor einwirkenden Lärmemissionen, insbesondere der Schutz vor Sport-und Freizeitlärm aufgrund der sportlichen Einrichtungen und sonstigen Freizeiteinrichtungen südlich des Plangeltungsbereichs auf dem Stormarnplatz.

Auszug aus dem Lärmgutachten (Verf.: Lairm Consult GmbH, vom Dezember 2019, Proj. Nr. 17266):

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80A der Stadt Ahrensburg ist der Bau einer neuen Skateanlage auf dem Gelände des Stormarnplatzes beabsichtigt. Unter Berücksichtigung der verfestigten Planung und einem konservativen Emissionsansatz hierzu sowie der maßgebenden Nutzung der bestehenden Sportplätze zeigt sich für die allgemeinen Wohngebiete südlich der Klaus-Groth-Straße, dass der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags in diesen Bereichen überschritten wird. An den von Überschreitungen des Immissionsrichtwertes betroffenen Gebäudeteilen ist entsprechend ein Ausschluss von Immissionsorten erforderlich (Grundrissgestaltung (schutzbedürftige Räume auf die lärmabgewandten Seiten) bzw. Einbau von nicht offenbaren Fenstern (Festverglasung)). (Hinweis: Auf einen Ausschluss von Immissionsorten könnte ggf. verzichtet werden, sofern im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80a der Stadt Ahrensburg

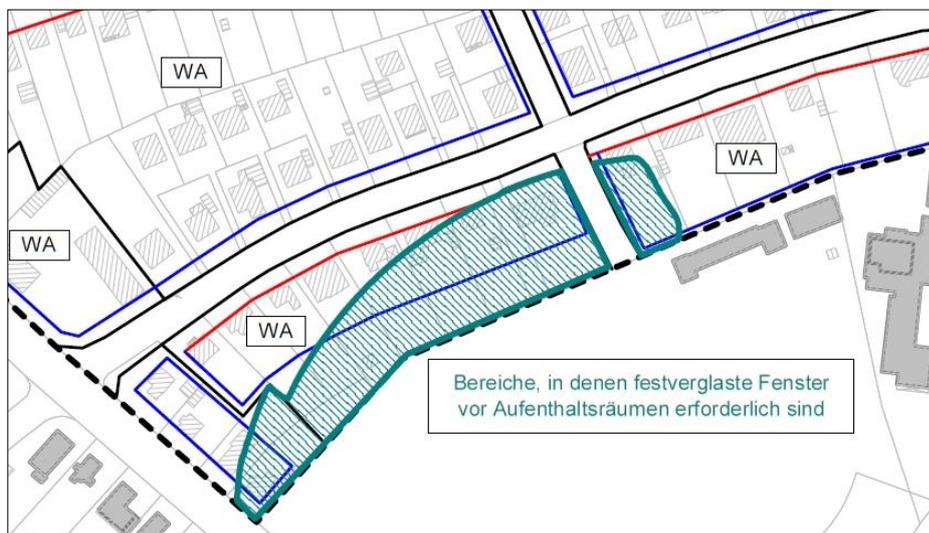
für die geplante Skateanlage entsprechende Nutzungsbeschränkungen vorgenommen werden.)

Entsprechend wurden für die betroffenen Bereiche südlich der Klaus - Groth - Straße folgende Festsetzungen entwickelt:

Zum Schutz der Wohnnutzungen vor Sportlärm sind in den in der Planzeichnung dargestellten Bereichen vor schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109 nur festverglaste Fenster zulässig. Der notwendige hygienische Luftwechsel ist über eine lärmabgewandte Fassadenseite oder andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sicherzustellen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung an den Gebäudefassaden die Anforderungen der 18. BImSchV durch den Sportlärm eingehalten werden.

Abbildung unten: Bereiche, an denen festverglaste Fenster für Aufenthaltsräume erforderlich sind.



Planskizze ohne Maßstab